

Quellen :

HKW L 2-3, 20. (1795) LRA NR 95/1. (1849 - 1861).

«Liechtensteiner Landeszeitung», 1. Jg. (1863), Nr. 9 und 11.

LRA 1870/ad Nr. 938. 1871/ad Nr. 42. Verzeichnisse der versicherten Gebäude.

LRA Landtagsakten. L 1/1904. Kommissionsberichte. Landtags Sitzung vom 5. Dezember 1904. Helfenstein/Eggenberger: Gutachten zur Frage der Gründung einer Landes-Brandversicherungsanstalt für das Fürstentum Liechtenstein. Luzern/St. Gallen, 15. Aug. 1924.

Anhang Nr. 73

«NEUE WEGGELDS-ORDNUNG UND TARIFE IN DEM REICHS
FÜRSTENTHUM LIECHTENSTEIN

Den 1 ten September 1782 anfangend.

Nachdem sowohl Weyland Seine Hochfürstliche Durchlaucht Franz Joseph, des Heil. Röm. Reichs Fürst, und Regierer des Hauses von und zu Liechtenstein u. Höchstseel. Gedächtnis, als auch Höchst Dero Regierungs Nachfahrere aus Höchst Landesfürstlicher Liebe und Sorgfalt durch Dero Reichs Fürstenthum Liechtenstein mit einem grossen Aerial-Aufwande sowohl, als durch Beyhilfe und sehr eifrige Mitwirkung der getreuest Liechtensteinischen Unterthanen eine neue Hauptstrasse zum allgemeinen Nutzen gnädigst erbauen und anlegen lassen;

So erfordert auch die Billigkeit, dass zu künftig recht guter Unterhaltung dieses so erspriesslichen Werkes von all denjenigen, welche den Nutzen davon geniessen wollen, mittelst Abführung eines gemässigten Weggeldes ein nöthiger Beitrag entrichtet werde;

Also wird von Hochfürstlich Liechtensteinischen Oberamts wegen in Ansehung der wirklich durch das ganze Reichsfürstenthum angelegten Chausse-Strasse folgende nach dem Stundenmass eingerichtete, mit dem ersten September 1782 anzufangen habende Weggelds-Ordnung mit einer angehängten Tariff, in Gemässheit der Loblich benachbarten Kaiserl. Königl. Herrschaft Feldkirch, söwohl als allen übrigen Reichs-Herrschaften bis auf weitere Hohe Verordnung festgesezet, und andurch verordnet: dass

- 1 mo. Die belangend neu Weggelds-Gebühr nur von den Fremden bei denen hierzu eigens ausersehenen Weggelds-Station, nämlich in der Schaanwalder Mühle, und zu Vadutz bey dem Hochfürstlich Liechtensteinischen Hauptzoll, und zu Balzers unverweigerlich abgeführt, und hievon Niemande, der in nachstehenden Punkten deutlich ausgenommen ist, unter was immer für einem Vorwand verschonet werden solle; dahero ist